

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2005/55/EG;

- **Feststellung der Gleichwertigkeit mit Motoren der Kategorien M und N (Stufe IIIB) nach der Richtlinie 97/68/EG und Einsatz solcher Motoren in Kommunalfahrzeugen**

Frage- oder Problemstellung:

In Kommunalfahrzeugen (z. B. Sonstiges Kfz-Geräteträger) werden oft Motoren eingesetzt, die üblicherweise für leichte Lkw konzipiert sind. Diese Fahrzeuge werden in vergleichsweise kleinen Stückzahlen hergestellt. Derzeit sind für solche Kleinserienanwendungen jedoch noch keine kleinen EURO VI-Dieselmotoren nach VO (EG) 595/2009 im Markt gängig. Erhältlich sind lediglich nach der Richtlinie 2005/55/EG genehmigte Motoren, die beispielsweise die Anforderungen der Stufe B2 nach dieser Richtlinie einhalten.

Die genannten Fahrzeuge entsprechen in ihrer Bauart und Funktion meist der Definition einer mobilen Maschine im Sinne der Richtlinie 97/68/EG (u. a. Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind und in die ein Verbrennungsmotor gemäß Richtlinie 97/68/EG eingebaut ist). Sie entsprechen meist gleichfalls der Definition einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine nach Artikel 3, Nr. 16 der Richtlinie 2007/46/EG. Sie sind nicht auf einem herkömmlichen Lkw-Fahrgestell aufgebaut.

Die Richtlinie 97/68/EG sieht für bestimmte Abgasemissionsniveaus der Richtlinie 2005/55/EG eine Gleichwertigkeit zu den Anforderungen der Richtlinie 97/68/EG vor. Es ist jedoch nicht zulässig, auf genehmigte Motoren nach der Richtlinie 2005/55/EG das Flexibilitätssystem der Richtlinie 97/68/EG anzuwenden. Die Richtlinie 2005/55/EG selbst sieht auch kein Flexibilitätssystem vor.

Es ergibt sich folgende Fragestellung:

Unter welchen Bedingungen können Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für Kommunalfahrzeuge (z. B. Sonstiges Kfz-Geräteträger) erteilt werden, wenn kein nach der Richtlinie 97/68/EG genehmigter Motor eingebaut ist?

Ergebnisse:

Die Richtlinie 2005/55/EG ist ein Einzelrechtsakt unter der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Die Richtlinie 2007/46/EG sieht vor, dass die Anforderungen von Einzelrechtsakten mittels EG-Typgenehmigung oder Prüfbericht nachgewiesen werden können (gemischte Typgenehmigung).

Für Motoren nach der Richtlinie 2005/55/EG dürfen seit 01.01.2014 keine EG-Typgenehmigungen mehr erteilt werden. Jedoch werden nach Maßgabe der Richtlinie 2007/46/EG durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) Prüfberichte für diese Motoren akzeptiert, in denen die Einhaltung der Anforderungen der Stufe B2 nach der Richtlinie 2005/55/EG bestätigt wird.

Mit diesen Prüfberichten kann die Gleichwertigkeit der Motoren mit Motoren der Kategorien M und N (Stufe IIIB) gemäß Richtlinie 97/68/EG festgestellt werden. Diese Motoren können noch bis zum Inkrafttreten der Stufe IV (Kategorie R) am 30.09.2014 hergestellt werden. Diese bis zu diesem Datum hergestellten Motoren können als Lagermotoren längstens bis zum 30.09.2016 in bestimmte Fahrzeuge eingebaut und diese dann in den Verkehr gebracht werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Mit bestimmten Fahrzeugen im vorgenannten Sinne, sind nur Typen von Kraftfahrzeugen gemeint, die den Definitionen der mobilen Maschine nach der Richtlinie 97/68/EG oder der selbstfahrenden Arbeitsmaschine nach Artikel 3, Nr. 16 der Richtlinie 2007/46/EG entsprechen. Darunter sind jedoch keine Fahrzeuge zu verstehen, die auf einem herkömmlichen Lkw-Fahrgestell aufgebaut sind.

Flensburg, 01.07.2014
400-331/063-2005/55/EG
Klaus Pietsch